



# Statuten der Wohngenossenschaft Dübach, Rothenfluh

Im gesamten Text steht die männliche Form  
Stellvertretend für Personen beiderlei Geschlechts.

## I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

### § 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Wohngenossenschaft Dübach“ besteht mit Sitz in Rothenfluh eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

### § 2 Zweck

- <sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die Beschaffung und Vermietung von preisgünstigen, seniorenrechtlichen Wohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen, unter Ausschluss jeder spekulativen Handlung.
- <sup>2</sup> Die Genossenschaft kann Grundstücke und Immobilien erwerben, veräussern und verwalten.
- <sup>3</sup> Die Genossenschaft kann Mitglied bei anderen gemeinnützigen Genossenschaften werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
  - b) juristische Personen mit Firmensitz in der Schweiz
  - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften
  - d) gemeinnützige Organisationen und Firmen
- welche geeignet sind, die Ziele der Genossenschaft zu unterstützen.

<sup>2</sup> Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, der Bezahlung einer Aufnahmegebühr, der Zeichnung mindestens eines Anteilscheines sowie eines Vorstandsbeschlusses.

<sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme. Wird die Aufnahme verweigert ist diese durch den Vorstand zu begründen.

<sup>4</sup> Die Mitgliedschaft beginnt nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und der Anteilscheine.

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung



<sup>2</sup> Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen gemäss § 17 dieser Statuten, soweit nicht ein Nachfolger in die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes eintritt.

## **§ 5 Austritt**

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

## **§ 6 Nachfolge, Erben**

<sup>1</sup> Stirbt ein Mitglied, so können seine Erben die Mitgliedschaft in der Genossenschaft übernehmen. Sie haben in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an den Vorstand zu stellen, der nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden darf.

<sup>2</sup> Der Antrag auf Mitgliedschaft hat innert drei Monaten nach Erbanfall zu erfolgen. Unterbleibt ein Antrag oder wird er abgelehnt, richten sich die finanziellen Folgen nach § 17 der vorliegenden Statuten.

## **§ 7 Trennung, Scheidung**

Steht die Mitgliedschaft mehreren Personen gemeinsam zu (Ehepaare, einfache Gesellschaft) und wird die Ehe oder das Gesellschaftsverhältnis aufgelöst, bestimmen diese Mitglieder unter sich, wer die Mitgliedschaft als Einzelperson fortführt. Aus triftigen Gründen kann der Vorstand die Fortführung der Mitgliedschaft durch eine Person allein ablehnen.

## **§ 8 Ausschluss**

<sup>1</sup> Ein Mitglied kann aus den folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt
- b) wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet
- c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt

<sup>2</sup> Dem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist es in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Ist der ausgeschlossene Genossenschafter Mieter einer Genossenschaftswohnung so wird der betreffende Mietvertrag aufgelöst.

## **§ 9 Erwerb von Anteilscheinen**

<sup>1</sup> Der blosse Erwerb von Anteilscheinen verleiht keine Mitgliedschaft; dazu ist in jedem Fall die Aufnahme nach den Bestimmungen dieser Statuten nötig.

<sup>2</sup> Die Übertragung von Anteilscheinen von einem Genossenschafter auf einen anderen benötigt die Zustimmung des Vorstandes.



## II. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Stimm- und Antragsrecht

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme.

<sup>2</sup> Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes oder durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als ein Mitglied vertreten.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen.

### § 11 Anspruch

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Genossenschaft die Miete einer seniorengerechten Wohnung beantragen, sofern es oder sein Ehepartner das 60. Altersjahr erreicht hat.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind in § 37 geregelt.

### § 12 Finanzielle Pflichten

<sup>1</sup> Bei Eintritt in die Genossenschaft ist eine Aufnahmegebühr von CHF 100.00 zu entrichten.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein von CHF 1'000.00 zu übernehmen.

<sup>3</sup> Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, haben zusätzliche Anteilscheine (Pflichtanteilscheine) zu übernehmen (siehe §15).

<sup>4</sup> Mitglieder, welche mehr als die statutarisch geforderte Anzahl Anteilscheine übernommen haben, können diese frühestens nach drei Jahren bei der Genossenschaft zurückfordern.

## III. Finanzielle Bestimmungen

### § 13 Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft sich die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel insbesondere:

- a) durch die Aufnahmegebühr und die Anteilscheine
- b) durch Mietzinsen
- c) durch Übernahme von Pflichtanteilscheinen durch die Mieter
- d) durch Darlehen
- e) sowie durch weitere Einnahmen oder Sacheinlagen



## **§ 14 Anteilscheine**

<sup>1</sup> Es werden Anteilscheine zu CHF 1'000.00 oder Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgegeben.

<sup>2</sup> Anteilscheine sind innert 30 Tagen nach der Zeichnung vollständig einzuzahlen.

<sup>3</sup> Der Anteilschein dient zugleich als Ausweis für die Mitgliedschaft. Er lautet auf den Namen des Genossenschaftsmitgliedes und ist nummeriert. Der Vorstand führt ein Verzeichnis über die ausgegebenen Anteilscheine.

<sup>4</sup> Anteilscheine sind nur mit Zustimmung des Vorstandes übertragbar.

<sup>5</sup> Anteilscheine werden nicht verzinst.

## **§ 15 Pflichtanteilscheine**

<sup>1</sup> Mieter von Genossenschaftsräumlichkeiten haben Pflichtanteilscheine zu zeichnen.

<sup>2</sup> Die Zahl der Pflichtanteilscheine richtet sich nach den Anlagekosten der Mieträumlichkeit.

<sup>3</sup> Die Pflichtanteilscheine werden nicht verzinst.

<sup>4</sup> Nähere Bestimmungen sind im Reglement über die Miete von Genossenschaftsräumlichkeiten geregelt.

## **§ 16 Haftung**

<sup>1</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder können nicht zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet werden.

## **§ 17 Rückzahlung der Anteilscheine**

<sup>1</sup> Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteilscheine unter Abzug eines allfälligen Verwaltungskostenbeitrages zurückbezahlt.

<sup>2</sup> Das Mitglied erhält den Bilanzwert des Rückgabebesjahres oder maximal den Nennwert der Anteilscheine am Ende des Geschäftsjahres.

<sup>3</sup> Der auszahlende Betrag wird nach Verrechnung mit eventuellen Forderungen der Genossenschaft normalerweise ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes zurückerstattet.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinausschieben, sofern durch die Rückzahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder der Fortbestand der Genossenschaft gefährdet würde.



## **§ 18 Rückzahlung Pflichtanteilscheine**

<sup>1</sup> Pflichtanteilscheine werden nur zurückbezahlt, wenn auch das Mietverhältnis mit der Genossenschaft endet.

<sup>2</sup> Das Mitglied erhält den Bilanzwert des Rückgabebjahres oder maximal den Nennwert der Anteilscheine am Ende des Geschäftsjahres.

<sup>3</sup> Der auszahlende Betrag wird nach Verrechnung mit eventuellen Forderungen der Genossenschaft innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Mietverhältnisses zurückerstattet.

## **§ 19 Entschädigung der Organe**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und Spesenersatz beanspruchen.

<sup>2</sup> Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Der Vorstand erstellt ein Vergütungs- und Entschädigungsreglement.

## **§ 20 Rechnungswesen**

<sup>1</sup> Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Art. 957 – 960e OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinden sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2019.

## **§ 21 Verwendung des Reinertrages**

<sup>1</sup> Der Reinertrag ist grundsätzlich zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens zu verwenden.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung kann über Fonds und deren Äufnung beschliessen.

# **IV. Organisation**

## **§ 22 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (Verwaltung)
- c) die Revisionsstelle



## **A Die Generalversammlung**

### **§ 23 Befugnisse**

In die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- e) Schaffung von Fonds aus dem Reinertrag
- f) Genehmigung des Voranschlages und das Festsetzen der Aufnahmegebühr
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschwerdeentscheide gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmeentscheide des Vorstandes
- i) Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hievon
- j) Zustimmung zur Aufnahme von Bau- und Renovationskrediten mit einer Summe ab CHF 100 000.00
- k) Genehmigung weiterer Geschäfte und Reglemente, die der Vorstand unterbreitet
- l) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **§ 24 Einberufung der ordentlichen Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup> Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste, Erläuterungen, Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung.

<sup>3</sup> 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung liegt die detaillierte Jahresrechnung am Geschäftssitz der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder auf.

### **§ 25 Anträge der Mitglieder**

<sup>1</sup> Anträge müssen mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden, damit sie an der kommenden Generalversammlung traktandiert werden.

<sup>2</sup> Verspätet eingereichte Anträge werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

### **§ 26 Ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschliessen oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Vorbehalten bleiben weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle.



<sup>2</sup> Die Einberufung mit den entsprechenden Traktanden und Erläuterungen erfolgt durch den Vorstand innerhalb eines Monats seit Eingang des Begehrens.

## **§ 27 Generalversammlung zur Auflösung**

<sup>1</sup> Zur Auflösung oder Fusion wird eine Generalversammlung einberufen. Diese umfasst als Traktandum nur den Auflösungs- oder Fusionsantrag.

<sup>2</sup> Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich 14 Tage vor deren Abhaltung ein.

<sup>3</sup> Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss erfordert die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

<sup>4</sup> Eine Fusion darf nur mit einer anderen gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft oder mit einer Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau erfolgen. Bei einer Fusion sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zu beachten.

## **§ 28 Leitung der Generalversammlungen**

<sup>1</sup> Die Generalversammlungen werden vom Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

<sup>2</sup> Tritt der gesamte Vorstand in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

## **§ 29 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden sind. Es kann nur über traktandierte Anträge abgestimmt werden.

<sup>2</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

<sup>3</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Stimmenthaltungen, ungültige oder leere Stimmen werden nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, das vom Präsidium und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

## **B Vorstand**

### **§ 30 Wahl des Vorstandes**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 oder mehr Mitgliedern.

<sup>2</sup> Sie werden auf 4 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.



<sup>3</sup> Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **§ 31 Kompetenzen und Pflichten**

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen, im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, alle Rechte und Pflichten zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zustehen.

<sup>2</sup> Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

<sup>3</sup> Er hat die genossenschaftlichen Aufgaben zu fördern und nach aussen zu vertreten.

<sup>4</sup> Er lässt sich regelmässig über die finanziellen Verhältnisse der Genossenschaft unterrichten.

<sup>5</sup> Er ist besorgt für die Anzeigen und Publikationen an das Handelsregisteramt.

<sup>6</sup> Er kann Reglemente erstellen.

<sup>7</sup> Er kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen.

### **§ 32 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Um beschlussfähig zu sein, bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Zirkulationsweg fassen.

<sup>3</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

## **C Revisionsstelle**

### **§ 33 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor für die Amtsdauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

<sup>2</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

<sup>3</sup> Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729a ff. OR.

<sup>4</sup> Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen





Revision nicht erfüllt und nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Opting-Out). Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR dürfen dann aber erst nach Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

<sup>5</sup> Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

<sup>6</sup> Wird auf eine Revision gemäss Art. 727a Abs. 2 OR verzichtet (Opting-Out), so wählt die Generalversammlung als Prüfstelle eine Person mit der nötigen Sachkunde und ermächtigt den Vorstand, beim Bundesamt für Wohnungswesen BWO den Antrag zu stellen, eine prüferische Durchsicht der Jahresrechnung gemäss Art. 40 der Wohnraumförderungsverordnung WFV nach den Vorgaben des Bundesamtes zu bewilligen.

<sup>7</sup> Die Aufgaben und Verantwortung der Prüfstelle richten sich nach dem entsprechenden Reglement des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO.

### **§ 34 Kompetenzen und Pflichten**

<sup>1</sup> Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Sie hat zu prüfen, ob die Bilanz und Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten sind.

## **V. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit**

### **§ 35 Unterschriften**

Alle Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu zweien.

### **§ 36 Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere Personen übertragen. Diese müssen nicht Mitglieder sein.

### **§ 37 Vermietung**

<sup>1</sup> Die Vermietung von seniorengerechten Wohnungen setzt voraus, dass ein Mitglied der Mieterschaft das 60. Altersjahr vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup> Mieten Ehepaare, gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder andere Lebensgemein-



schaften Räumlichkeiten der Genossenschaft, muss jede Person der Gemeinschaft Genossenschaftsmitglied sein. Sie haften für Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag solidarisch.

### **§ 38 Miete von Genossenschaftsräumlichkeiten**

<sup>1</sup> Rechte und Pflichten von Mieterinnen und Mietern sind im Reglement über die Miete von Genossenschaftsräumlichkeiten geregelt.

<sup>2</sup> Der Vorstand erstellt in eigener Kompetenz eine Hausordnung, die Bestandteil des Mietvertrages ist.

### **§ 39 Kündigung von Mietverträgen**

<sup>1</sup> Der Mietvertrag mit Mitgliedern darf von Seiten der Genossenschaft in Verbindung mit dem Ausschluss aus der Genossenschaft gekündigt werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich Kündigungen und Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten nach den Art. 253 ff OR und dem Reglement über die Miete von Genossenschaftsräumlichkeiten.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Liquidation**

<sup>1</sup> Die Liquidation besorgt der Vorstand nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls nicht durch die Generalversammlung besondere Liquidatoren beauftragt werden.

<sup>2</sup> Verbleibt nach der Tilgung sämtlicher Schulden und der Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert ein Genossenschaftsvermögen, so fällt es an die Einwohnergemeinde Rothenfluh mit der Auflage, es zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

### **§ 41 Bekanntmachungen**

<sup>1</sup> Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

<sup>2</sup> Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich an die Mitglieder.

### **§ 42 Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet.

<sup>2</sup> Diese Statuten bedürfen vor einer Änderung durch die Generalversammlung der Genehmigung der beabsichtigten Änderung durch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO).



### § 43 Gerichtsstand

Für zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern ist das Gericht des Geschäftssitzes der Genossenschaft zuständig.

\*\*\*\*\*

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04.02.2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Paul Schaub  
Präsident

Sylvia Weber-Buser  
Aktuarin